



# MTA

## SBP VORLAGE FÜR EINE MATERIALÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG

### EINFÜHRUNG

Diese Vorlage für die Materialübertragungsvereinbarung (MTA Material Transfer Agreement) regelt die Übertragung und die Verwendung von humanbiologischem Material sowie der damit dazugehörigen Daten, die von einem Anbieter an einer gemeinnützigen Drittpartei samt Forschungsmaterial zugänglich gemacht werden. Diese Vorlage soll von Partnern der Swiss Biobanking Platform (SBP) benutzt werden, die in Übereinstimmung mit den Governance-Grundsätzen arbeiten, die gültigen ethischen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die professionellen Biobanking-Richtlinien folgen, wie sie in deren Biobank-Verordnungen geregelt werden. Diese Vorlage ist nur für den Austausch zwischen akademischen Institutionen gedacht und ist nicht geeignet für den Austausch zwischen gewinnorientierten Organisationen.

Ein MTA muss zwischen juristischen Personen vereinbart werden, die an Regelungen dieser Vereinbarung gebunden werden, und nicht zwischen einzelnen Wissenschaftlern, die am Transfer und der damit zusammenhängenden Forschung beteiligt sind, da sie die Ausführung der vertraglichen Pflichten unter Umständen nicht garantieren können.

Diese Vorlage wird für die meisten Fälle ohne Anpassungen genügen. Die markierten Felder müssen ausgefüllt werden. Unter gewissen Umständen werden Anpassungen nötig sein. Bei Bedarf sollte man sich in spezifischen Fällen juristisch beraten lassen.

Diese Vorlage dient dazu, den Austausch von humanbiologischem Material und Daten innerhalb der Schweiz zu vereinfachen.

Falls Sie weitere Fragen haben, kontaktieren Sie bitte die SBP:  
Allgemeine Fragen : [info@swissbiobanking.ch](mailto:info@swissbiobanking.ch) oder [www.swissbiobanking.ch](http://www.swissbiobanking.ch)  
Konkrete Fragen zum MTA: [selina.verardi@swissbiobanking.ch](mailto:selina.verardi@swissbiobanking.ch)

*Swiss Biobanking Platform*

---

### SWISS BIOBANKING PLATFORM

Avenue d'Echallens 9, 1004 Lausanne - Schweiz

+41 21 314 46 91 - [info@swissbiobanking.ch](mailto:info@swissbiobanking.ch) - [www.swissbiobanking.ch](http://www.swissbiobanking.ch)



# MATERIAL- ÜBERTRAGUNGS- VEREINBARUNG

FÜR DIE ÜBERTRAGUNG  
UND VERWENDUNG VON BIOLOGISCHEM MATERIAL  
UND DAZUGEHÖRIGEN DATEN

*zwischen*

**[NAME DER ANBIETERORGANISATION ] ("ANBIETER")**

[Adresse der anbietenden Organisation]

*und*

**[NAME DER EMPFÄNGERORGANISATION ] ("EMPFÄNGER")**

[Adresse der Empfängerorganisation]

**Rechtsverbindliche Unterschrift(en) Anbieter**  
(durch die Organisation rechtlich bevollmächtigt)

**Rechtsverbindliche Unterschrift(en) Empfänger**  
(durch die Organisation rechtlich bevollmächtigt)

Unterschrift

Unterschrift

Name und Titel

Name und Titel

Datum

Datum

**Rechtsverbindliche Unterschrift (en) Anbieter**  
(Verantwortliche Person der Biobank-Organisation)

**Rechtsverbindliche Unterschrift(en) Empfänger**  
(Verantwortliche/r Wissenschaftler/in der Organisation)

Unterschrift

Unterschrift

Name und Titel

Name und Titel

Datum

Datum

[ INSTITUTION  
LOGO ]

DEVELOPED BY **SWISS  
BIOBANKING  
PLATFORM**

# ANBIETER UND EMPFÄNGER VEREINBAREN WIE FOLGT:

## PRÄAMBEL

Der EMPFÄNGER möchte FORSCHUNG mit ORIGINAL-MATERIAL und DATEN durchführen.

Der ANBIETER ist bereit, dem EMPFÄNGER ORIGINAL-MATERIAL und DATEN unter den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Dieser Vereinbarung tritt an dem Datum in Kraft, an dem die letzte dazu benötigte Unterschrift geleistet wurde.

Das in Anhang 1 beschriebene biologische Material und die Daten werden gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung vom ANBIETER an den EMPFÄNGER geliefert.

## 1)

### DEFINITIONEN

In dieser Vereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

#### DATEN

Daten, die vom ANBIETER an den EMPFÄNGER geliefert werden, die mit dem ORIGINAL-MATERIAL zusammenhängen, wie in Anhang 1 beschrieben.

#### MATERIAL

ORIGINALMATERIAL, alle NACHKOMMEN und UNMODIFIZIERTE DERIVATE derselben, das ORIGINALMATERIAL, das in MODIFIKATIONEN enthalten ist und DATEN, die mit dem ORIGINALMATERIAL zusammenhängen.

#### MODIFIKATIONEN

Die vom EMPFÄNGER hergestellte Substanzen, die das MATERIAL in irgendeiner Form enthalten / umfassen.

#### ORIGINALMATERIAL

Biologisches Material, das vom ANBIETER an den EMPFÄNGER geliefert wird, wie in Anhang 1 beschrieben.

#### NACHKOMMEN

Nicht modifizierte Nachkommen aus dem ORIGINALMATERIAL, wie z.B. Virus von Virus, Zelle von Zelle, oder Organismus von Organismus.

#### ANBIETER

Anbieterorganisation

#### FORSCHUNG, FORSCHUNGSPROJEKT

Forschungsprojekt / Forschungszweck und Experimente mit dem MATERIAL die vom EMPFÄNGER gemäss Anhang 2 durchgeführt werden. Jede Verwendung ist nur für gemeinnützige Forschungszwecke gestattet.

#### EMPFÄNGER

Empfängerorganisation

#### ERGEBNISSE

Daten und Resultate, die von der FORSCHUNG stammen.

#### NICHT MODIFIZIERTE DERIVATE

Die vom EMPFÄNGER hergestellten Substanzen, die eine nicht modifizierte, funktionelle Untergruppe oder Produkt darstellen, und vom ORIGINALMATERIAL exprimiert werden. Beispiele umfassen auch: Subklone von nicht modifizierten Zelllinien; gereinigte oder fraktionierte Untergruppen des ORIGINALMATERIALS; Proteine, die von DNA / RNA exprimiert werden, und vom ANBIETER geliefert werden, oder monoklonale Antikörper, die von einer Hybridoma-Zelllinie ausgeschieden werden.

## 2)

### GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Der ANBIETER wird innerhalb [...] Tagen vom Gültigkeitsdatum den EMPFÄNGER mit MATERIAL unter denjenigen Bedingungen nach Massgabe dieser Vereinbarung versorgen.
- 2.2 Das MATERIAL wird ausschliesslich vom EMPFÄNGER verwendet, unter der Leitung eines qualifizierten Wissenschaftlers des EMPFÄNGERS am Sitz der Empfängerorganisation. Die vom EMPFÄNGER durchzuführende FORSCHUNG ist auf das in Anhang 2 beschriebene FORSCHUNGSPROJEKT beschränkt.
- 2.3 MATERIAL und MODIFIKATIONEN werden an einem sicheren Ort gelagert und nur mit Versuchstieren oder für in vitro Experimente verwendet. MATERIAL und MODIFIKATIONEN werden nicht an menschlichen Versuchspersonen, für klinische Studien oder diagnostische Zwecke mit Versuchspersonen verwendet ohne vorherige schriftliche Genehmigung des ANBIETERS. Ein gesicherter Datenzugriff, wie z.B. mit Passwörtern und Firewalls, muss bestehen, um zu gewährleisten, dass die Daten geschützt sind.
- 2.4 Der EMPFÄNGER sorgt dafür, dass der Wissenschaftler des EMPFÄNGERS nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des ANBIETERS weder das MATERIAL noch MODIFIKATIONEN an irgendjemanden weitergibt, der nicht unter seiner / ihrer direkten Aufsicht und Verantwortung am Sitz der Empfängerorganisation arbeitet.

### 3) EINHALTUNG VON GESETZEN, REGELN UND BESTIMMUNGEN

- 3.1 Das MATERIAL ist unter der Einhaltung aller gültigen Gesetze vom ANBIETER gesammelt und verarbeitet worden.
- 3.2 Der EMPFÄNGER stimmt zu, alle für die Forschung und Bearbeitung des Materials und Daten geltenden Gesetze einzuhalten. Insbesondere wird es der EMPFÄNGER unterlassen, die Identität von irgendeinem der Teilnehmer, die das MATERIAL zur Verfügung gestellt haben, zu recherchieren oder zu ermitteln.
- 3.3<sup>1</sup> Der EMPFÄNGER bestätigt, dass das FORSCHUNGSPROJEKT von [Name der Ethikkommission (Ref.nr.)] überprüft und bewilligt worden ist, wie näher in Anhang 2 beschrieben.

### 4) RECHTE UND PFLICHTEN

- 4.1 ANBIETER und EMPFÄNGER verpflichten sich gegenseitig, dass sie unter gültigem Recht und der vorliegenden Vereinbarung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Persönlichkeit und die Grundrechte der Person, die das MATERIAL zur Verfügung stellt, schützen werden, inklusive (i) das Recht auf körperliche Unversehrtheit; (ii) den Schutz der Privatsphäre und (iii) das Recht auf Eigenständigkeit und informationellen Selbstbestimmung.
- 4.2 Das MATERIAL wird nur verwendet (i) unter den Bedingungen, falls vorhanden, die der ANBIETER festlegt, einschliesslich der zusätzlichen Bedingungen gemäss Anhang 1, die zur Zeit der Sammlung der Proben bestimmt werden und (ii) und vom Gesetz vorgesehen sind.
- 4.3 Die Person, die das MATERIAL zur Verfügung stellt, muss vorgängig eine schriftliche Einwilligung unterzeichnet haben.
- 4.4 Der EMPFÄNGER stimmt zu, das MATERIAL mittels geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen gegen Missbrauch zu schützen.
- 4.5 Ungeachtet jeder anders lautender Bestimmungen zwischen den Parteien, ist und bleibt der ANBIETER der alleinige Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte über das MATERIAL, inklusive von allem jenes MATERIAL, das in MODIFIKATIONEN enthalten oder integriert wird.

- 4.6 Vorbehaltlich anderer Bedingungen dieses Abschnitts 4 wird der EMPFÄNGER geistige Eigentumsrechte einzig und allein über folgendes besitzen: (i) MODIFIKATIONEN (ausser dass der ANBIETER Besitzrechte über das dort enthaltene MATERIAL besitzt) und (ii) Substanzen, die durch die Verwendung des MATERIALS oder MODIFIKATIONEN hergestellt werden, die aber nicht NACHKOMMEN, UNMODIFIZIERTE DERIVATIVE oder MODIFIKATIONEN sind (d.h. die nicht das ORIGINALMATERIAL, NACHKOMMEN oder UNMODIFIZIERTE DERIVATIVE enthalten).
- 4.7 Keine Vergütung:  
Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Abschnitts 4, kann der EMPFÄNGER einen Patentantrag bzw. -anträge einreichen, die Erfindungen des EMPFÄNGERS geltend machen, die aus der Verwendung des MATERIALS hervorgegangen sind. Der EMPFÄNGER wird den ANBIETER mindestens 30 Tage vor jedem solchen Patentantrag schriftlich informieren. Der ANBIETER wird dafür keine Entschädigung erhalten.

ODER

- 4.7 Vergütung:  
Vorbehaltlich anderer Bedingungen dieses Abschnitts 4, kann der EMPFÄNGER einen Patentantrag bzw. -anträge einreichen, die Erfindungen des EMPFÄNGERS geltend machen, die aus der Verwendung des MATERIALS hervorgegangen sind. Der EMPFÄNGER wird den ANBIETER mindestens 30 Tage vor jedem solchen Patentantrag schriftlich informieren. Für den Fall, dass aus diesem Patentantrag Produkte oder Dienstleistungen entstehen sollten, die irgendeine Art von Einkommen erzeugen, wird der EMPFÄNGER dem ANBIETER wie folgt eine Entschädigung entrichten: (i) eine Lizenzgebühr in Höhe von [...] %<sup>2</sup> auf dem Nettoverkauf aller solcher Produkte oder Dienstleistungen, die durch das Patent geschützt werden und (ii) im Fall des Verkaufs der Rechte des EMPFÄNGERS über diesen Patentantrag oder des daraus resultierenden Patents, eine einmalige Lizenzgebühr von [...] %<sup>2</sup> auf diesem Verkauf.
- 4.8 [Fakultativ]  
Auf schriftlichen Antrag des ANBIETERS wird der EMPFÄNGER dem ANBIETER eine nicht exklusive, nur für Forschungszwecke bestimmte, gebührenfreie Forschungslizenz erteilen für alles geistige Eigentum, das vom EMPFÄNGER infolge der Verwendung des MATERIALS durch den EMPFÄNGER entsteht.

<sup>1</sup> Dieser Abschnitt kann für anonymisiertes MATERIAL gelöscht werden.

<sup>2</sup> SBP-Empfehlungen: 5-10%

4. [8 or 9]

Die Parteien werden eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung abschliessen, falls sie es für nötig erachten. Die Parteien sind sich einig, dass alle Daten, die zu irgendeiner Erfindung gehören, inklusive Offenlegungen unter Abschnitt 4.7, von beiden Parteien vertraulich behandelt werden.

**5)  
HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Nach Massgabe dieser Vereinbarung wird jedes gelieferte MATERIAL als experimentell verstanden und könnte gefährliche Eigenschaften aufweisen. Der ANBIETER gewährt keine Zusicherungen und übernimmt keinerlei Garantien, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Es gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien von Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck, oder dass die Verwendung des MATERIALS oder MODIFIKATIONEN kein Patent, Copyright, Markenzeichen oder andere Eigentumsrechte einer dritten Partei verletzen werden. Der ANBIETER erteilt dem EMPFÄNGER keine Lizenz über geistiges Eigentum des ANBIETERS.

**6)  
HAFTUNG UND SCHADENERSATZ**

6.1 Der ANBIETER wird in keinem Fall die Haftung für die Verwendung des MATERIALS und der MODIFIKATIONEN durch den EMPFÄNGER übernehmen, noch für irgendwelche Verluste, Schäden, Ansprüche oder Verbindlichkeiten irgendwelcher Art, die von oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder mit der Verwendung, Handhabung oder Lagerung des MATERIALS und MODIFIKATIONEN durch den EMPFÄNGER entstehen könnten.

6.2 Der EMPFÄNGER übernimmt jede und die volle Haftung für alle auftretenden Schäden, die aus der Verwendung des MATERIALS und MODIFIKATIONEN, ihrer Lagerung oder Entsorgung entstehen. Der EMPFÄNGER wird den ANBIETER und seine Forscher schadlos halten für irgendwelche Verluste, Schäden oder Ansprüche, die vom EMPFÄNGER erhoben, oder die durch irgendeine andere Partei dem EMPFÄNGER geltend gemacht werden können, die auf die Verwendung des MATERIALS und MODIFIKATIONEN durch den EMPFÄNGER zurückzuführen sind, soweit diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des ANBIETERS entstehen.

**7)  
PUBLIKATIONEN**

7.1 Der EMPFÄNGER hat das Recht, seine ERGEBNISSE zu publizieren, die mit dem MATERIAL oder den MODIFIKATIONEN in Zusammenhang stehen und wird dazu angehalten. Der EMPFÄNGER verpflichtet sich, den ANBIETER in allen schriftlichen Publikationen, auf Postern oder in mündlichen Präsentationen entweder als Ko-Autor der Publikation anzuerkennen oder als Quelle des MATERIALS zu zitieren. Dies gilt für jede Publikation über das MATERIAL oder MODIFIKATIONEN, die auf irgendeine Art und Weise die Verwendung des MATERIALS durch den EMPFÄNGER offenlegt oder damit zusammenhängt, sofern nicht anders mit dem ANBIETER schriftlich vereinbart. Das MATERIAL wird zumindest in den Abschnitten über die Methoden und in den Referenzen zitiert. <sup>3</sup>[Fakultativ] Der EMPFÄNGER anerkennt den Namen der Biobank bzw. des Individuums/der Individuen, der/die auf derselben Weise das MATERIAL gesammelt hat/haben bzw. die Biobank erstellt hat/haben.

7.2 Der EMPFÄNGER ist einverstanden, schriftliche Publikationen zuerst vertraulich dem ANBIETER zur Rezension und für Anmerkungen zu unterbreiten, und zwar mindestens dreissig (30) Tage vor dem Eingabetermin für die Veröffentlichung. Der EMPFÄNGER wird sich auf einer kommerziell angemessenen Weise bemühen, die vom ANBIETER gemachten Anmerkungen nicht später als zehn (10) Tage vor der vorgeschlagenen Unterbreitung in der vorgeschlagenen Publikation miteinzubeziehen.

**8)  
FORSCHUNGSERGEBNISSE**

8.1 Der EMPFÄNGER ist entsprechend seiner bisher geübten Praxis einverstanden, vollständige und genaue Notizen, Daten und Aufzeichnungen der FORSCHUNG zu führen. Auf Wunsch liefert der EMPFÄNGER dem ANBIETER eine Zusammenfassung aller erzielten ERGEBNISSE.

8.2 Nach Abschluss der FORSCHUNG wird der EMPFÄNGER dem ANBIETER alle ERGEBNISSE (i) offenlegen, die durch die FORSCHUNG erzielt wurden oder (ii) die mit der Verwendung des MATERIALS oder MODIFIKATIONEN zusammenhängen, einschliesslich, aber ohne Beschränkung Kopien der relevanten Zusammenfassungen und Berichte.

<sup>3</sup> Falls die Biobank nicht der ANBIETER ist.

## 9) ABLAUF UND KÜNDIGUNG

- 9.1 Diese Vereinbarung läuft automatisch [drei] Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens ab, ausser wenn die Vereinbarung schriftlich durch die Parteien verlängert wird. Die Verantwortung obliegt dem EMPFÄNGER, eine solche Verlängerung zu ersuchen.
- 9.2 Jede der Parteien kann diese Vereinbarung innerhalb einer 30-tägigen Frist schriftlich kündigen, indem sie der anderen Partei eine der untenstehenden Gründe angibt:
- i Abschluss der gegenwärtigen FORSCHUNG des EMPFÄNGERS mit dem MATERIAL;
  - ii wenn dem Wissenschaftler des EMPFÄNGERS durch die Empfängerorganisation das Arbeitsverhältnis beendet wird (oder anderweitig angestellt wird). In diesem Fall informiert der EMPFÄNGER den ANBIETER unverzüglich nach der Entscheidung schriftlich darüber;
  - iii wenn die Empfängerorganisation zu bestehen aufhört, aufhören könnte oder ihr Bestehen möglicherweise bedroht ist;
  - iv falls die andere Partei einen wesentlichen Verstoss gegen diese Vereinbarung begeht und ein solcher Verstoss bis Ende der Kündigungsfrist noch nicht behoben hat.
- 9.3 Bei Ablauf oder Kündigung aus irgendeinem Grund erlischt unter der gegenwärtigen Vereinbarung die Gewährung von Rechten an den EMPFÄNGER automatisch. Der EMPFÄNGER ist damit einverstanden, alles verbleibende MATERIAL zurückzugeben oder zu vernichten, sowie Daten zurückzuerstatten oder gemäss den Instruktionen des ANBIETERS weiteren Zugang zu ihnen zu verhindern.
- 9.4 [Fakultativ]  
Der EMPFÄNGER wird, nach seiner Wahl, entweder auch die MODIFIKATIONEN vernichten oder bleibt an die Vereinbarungsbedingungen gebunden, die für die MODIFIKATIONEN gelten.
- 9.[4 or 5]  
Die Bestimmungen bezüglich Publikationen, geistigem Eigentum, Garantien und Haftung sowie solche, die zum Schutz der Rechte der Teilnehmer / Daten bestehen, haben auch nach Ablauf dieser Vereinbarung Bestand.

## 10) TRANSPORT UND RÜCKVERGÜTUNG / GEBÜHREN

- 10.1 Übermittlungsgebühren, die dem ANBIETER für die Lagerungs-, Vorbereitungs- und Transportkosten zurückvergütet werden müssen, sind in Anhang 3 aufgeführt.
- 10.2 Die Transportversicherung obliegt dem EMPFÄNGER.

## 11) GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

Diese Vereinbarung unterliegt dem Schweizer Recht. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung müssen bei den zuständigen Gerichten des Kantons [Name des Kantons], Schweiz, vorgelegt werden.

## 12) ANHÄNGE

|                 |                           |
|-----------------|---------------------------|
| <b>Anhang 1</b> | Originalmaterial          |
| <b>Anhang 2</b> | Forschungsprojekt / Zweck |
| <b>Anhang 3</b> | Rückvergütung / Gebühren  |

Alle Anhänge sind integrale Bestandteile dieser Vereinbarung.

# ANHANG I

## ORIGINALMATERIAL

### **BIOLOGISCHES MATERIAL MIT DEN DAZUGEHÖRIGEN DATEN<sup>4</sup>**

Das untenstehende Originalmaterial wird vom ANBIETER an den EMPFÄNGER übergeben:

#### **Beschreibung von biologischem Material mit den dazugehörigen Daten:**

[Für biologisches Material: Anzahl Proben, Gewebetyp, Art der Proben (z.B. Paraffinblock, EDTA Blut, usw.), Probenbezeichnung, Einzelheiten zur Konservierung und Lagerung, usw.]

[Für Daten: Anzahl Dateien, Dateiformat, Datenfelder, Anzahl Akten, Zeitperiode, die von den Daten abgedeckt werden, usw.]

Verwendungseinschränkungen, falls zutreffend

[...]

---

<sup>4</sup> Dazugehörige Daten sind präanalytische Daten und/oder Personendaten. Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, einschliesslich Gesundheitsdaten. Gesundheitsdaten sind Daten, die mit der Gesundheit oder Krankheit einer bestimmten oder identifizierbaren Person, inklusive genetische Daten (z.B. klinische, genetische, epidemiologische, sozio-ökonomische Daten, usw.) zusammenhängen. Präanalytische Daten sind Daten, die mit der Entnahme, Verarbeitung, Lagerung, Qualität und Verwendung der Proben (z.B. Probenahmezeit, Transporttemperatur, Zentrifugengeschwindigkeit, usw.) zusammenhängen.



# ANHANG 2

## FORSCHUNGSPROJEKT / -ZWECK

Die FORSCHUNG wird auf die Verwendung des MATERIALS in Zusammenhang mit den folgenden Aktivitäten beschränkt:

|   |  |
|---|--|
| Projektname   |  |
| Organisation Name: Laboratorien und Forschernamen         |  |
| Projektzusammenfassung                                    |  |
| Projektdauer  |  |
| Geplante Verfahren  |  |
| Bewilligung der Ethikkommission (Name, Ref.Nr. und Datum) |  |

# ANHANG 3

## RÜCKVERGÜTUNG / GEBÜHREN

Die Rechnung ist innert 30 (dreissig) Kalendertage nach Erhalt zahlbar. Bei verspäteter Zahlung wird ein monatlicher Zins von [...] % berechnet.

| Gebühren für MATERIAL |  |
|-----------------------|--|
|                       |  |
|                       |  |
|                       |  |
|                       |  |
|                       |  |

| Transportgebühren |  |
|-------------------|--|
|                   |  |

| Buchhaltungsdaten             |  |
|-------------------------------|--|
| Bank                          |  |
| Kontoinhaber                  |  |
| Details über Bank (IBAN, ...) |  |